



STADTGEMEINDE EBREICHSDORF
Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich
Bürgermeister Wolfgang Kocevar
2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1

Tel.: 02254/72218

Fax.: 02254/72218-291

DVR. Nr. 0056782
Zahl:

Ansuchen um Straßengrundsondernutzung:

Unter Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen, wie §18 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl.8500 idgF. und dergleichen wird die Gemeindestraßenverwaltung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf um konkludente Zustimmung zu folgenden Straßengrundsondernutzungen für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichem Gemeindestraßengrund ersucht: (Bitte erforderlichenfalls weitere Unterlagen, wie Pläne, Beschreibungen und dergleichen anschließen)

Name und Anschrift des Bewilligungswerbers

.....
Art der Straßengrundsondernutzung, wie zB. Anlegen von Grünflächen

.....
im Bereiche der Gemeindestraße (nähere Bezeichnung samt Katastralgemeinde)

.....
nächst Liegenschaft (nähere Bezeichnung von Grundstücksadresse, Katastralgemeinde etc.)

.....
für unbestimmte Zeitdauer / für den Zeitraum

Eine Skizze, Foto oder ähnliches ist dem Antrag beizulegen!

Grundsätzliche Auflagen und Bedingungen zur Straßengrundsondernutzung:

Bezugnehmend auf gesetzliche Bestimmungen wie §18 NÖ Straßengesetz 1999 idgF sind folgende grundsätzliche Auflagen und Bedingungen wesentliche Bestandteile einer Straßengrundsondernutzung:

01) Diese Straßengrundsondernutzung)/Gebrauchnahme von öffentlichem Gemeinde(straßen)grund wird ausschließlich an den oben genannten Personen / Bewilligungswerber erteilt

02) Diese Straßengrundsondernutzung / /Gebrauchnahme von öffentlichem Gemeindestraßengrund umfasst ausschließlich Art und Umfang laut Antragstellung.

03) Zuzolge Ihres Ersuchen um Straßengrundsondernutzung für diese vorübergehende Nutzung/ Gebrauchnahme von öffentlichem Gemeinde(straßen)grund gilt mit Genehmigung durch Gemeindestraßenverwaltung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf konkludent, dass diese die Zustimmung als zuständige Gemeindestraßenverwaltung sowie auch als Grundeigentümerin für diese vorübergehende Nutzung/Gebrauchnahme/Sondernutzung erfolgt.

04) Eine konkludente Zustimmung als zuständige Gemeindestraßenverwaltung sowie auch als Grundeigentümerin für diese vorübergehende Nutzung/Gebrauchnahme/Sondernutzung wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt bzw. gilt nur wie genehmigt. Eine allfällige Verlängerung darüber hinaus müsste ausdrücklich und schriftlich seitens der Stadtgemeinde Ebreichsdorf erteilt werden .

	<p style="text-align: center;">STADTGEMEINDE EBREICHSDORF Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich Bürgermeister Wolfgang Kocevar 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1</p>	<p style="text-align: center;">Tel.: 02254/72218 ***** Fax.: 02254/72218-291</p>
---	---	--

05) Einer Gemeindegenehmigung liegt dieser bezugshabende Antrag samt Zugehör vollinhaltlich zugrunde. Gegebenenfalls sind zugehörige baurechtliche Bewilligungen bzw. Bauniederschriften u.dgl. wesentliche Bestandteile dieser Straßengrundsondernutzung

06) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie NÖ Straßengesetz 1999, StVO, ABGB, NÖ Gebrauchsabgabengesetz u.a. sind entsprechend zu beachten.

07) Der guten Ordnung halber ist festzustellen, dass die Herstellung und Entfernung auf Straßengrund den Sondernutzungswerber oder dessen Rechtsnachfolger treffen. Eine Kosten- und Rechtsverpflichtung kann dadurch der Gemeinde nicht entstehen. Davon unbeschadet bleiben gegebenenfalls gesonderte Herstellungs- oder Finanzierungsvereinbarungen mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf. Das heißt, dass Selbstgestaltungen des Straßengrundsondernutzungsbereichs zwischen der Eigengrundgrenze und dem asphaltierten Straßenrand auf eigene Kosten durchgeführt werden, wobei gegenüber der Gemeinde keinerlei Kostenansprüche begründet werden. Gesonderte Vereinbarungen bleiben davon unbenommen. Weiters werden auch die Verkehrssicherungspflichten entsprechend übernommen. Wie bereits ausgeführt, werden durch diese Eigengestaltungsmaßnahmen im Straßennebenbereich keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde oder dem öffentlichen Gut erwirkt.

08) Allenfalls bestehende Straßeneinbauten und Straßengestaltungen sind zu berücksichtigen.

09) Die Oberflächenentwässerung muss geeignet sichergestellt. Eine Rückwirkung auf den Straßenbereich, z.B. Wasseransammlungen u.dgl., ist zu vermeiden.

10) Eine Sondernutzung des Gemeindestraßengrundes hat unter Bedachtnahme auf das zivilrechtliche Sorgfaltsgebot zu erfolgen bzw. die Gemeinde kann dadurch keinerlei finanzielle oder rechtliche Belastungen, Nachteile oder Schadenswirkungen erleiden. Insbesondere wird in diesem Zusammenhange auf gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde im Rahmen Wegehalterhaltung, Sorgfaltspflichten, Freihalten des Lichtraumprofile von Fahrbahnen oder dergleichen. Soweit nichts anderes schlüssig vereinbart wurde, treffen diese Verpflichtungen nun insbesondere den Konsenswerber. Im Zuge der Fahrbahnlichtraumprofile ist z.B. auch anzuführen, dass Objekte grundsätzlich zumindest 0,60m Abstand vom Fahrbahnrand aufweisen müssen, die Kreuzungssichtpunkte gewahrt sein müssen usw. Faktische Maßnahmenhandlung seitens der Gemeindestraßenverwaltung im Falle von Dringlichkeiten und Gefahr im Verzuge bleiben ebenfalls vorbehalten.

11) Die Gestattung dieser Sondernutzung erfolgt für die bewilligte Zeitdauer, jedoch jedenfalls gegen jederzeitigen Widerruf und nur im ersuchten Gestattungsumfang.

12) Bei Auflösung der Sondernutzung müsste über Verlangen der Gemeinde wieder der vorige Zustand hergestellt werden. Eine Entfernung der Herstellung hat im Falle eines Widerrufs auf Kosten des Sondernutzungswerbers oder dessen Rechtsnachfolger zu erfolgen.

	STADTGEMEINDE EBREICHSDORF Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich Bürgermeister Wolfgang Kocevar 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1	Tel.: 02254/72218 ***** Fax.: 02254/72218-291
---	--	---

13) Eine beabsichtigte Arbeitsdurchführung selbst muss im Regelfalle zwei Wochen vor deren Beginn der Stadtgemeinde Ebreichsdorf angezeigt werden. Eine Arbeitsdurchführung selbst muss im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden und den einschlägigen Rechtsnormen entsprechen, z.B. Straßenverkehrsordnung, NÖ Landesstraßengesetz und dergleichen.

14) Sonst erforderliche Bewilligungen sind davon unbenommen bzw. sind gesondert zu erwirken.

15) Durch diese Sondernutzung muss aber gewährleistet bleiben, dass die Fahrzeuge, welche auf die Liegenschaftseigentümer zugelassen sind oder diesen zugerechnet werden können, auf der eigenen Liegenschaft abgestellt werden können.

Eigenhändige Unterschrift/en der/des Sondernutzer(s):

Mit der eigenhändigen Unterfertigung durch den oder die Bewilligungswerber wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragstellung bestätigt und die Auflagen und Bedingungen für die Erteilung der Straßengrundsondernutzung vollinhaltlich zur Kenntnis genommen:

.....
 (Eigenhändige Unterschrift durch Antragsteller)

.....
 (Datum)

Gegenzeichnung durch die Gemeindestraßenverwaltung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf:

Mit der Gegenzeichnung dieses Antrages/Vereinbarung durch die Gemeindestraßenverwaltung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf kommt eine entsprechende Vereinbarung zwischen Gemeindestraßenverwaltung und Sondernutzer zustande. Dieser Zustimmung liegen die entsprechenden Antrags- und Vereinbarungsinhalte vollinhaltlich zugrunde. Diese Zustimmung als zuständige Gemeindestraßenverwaltung für die Sondernutzung wird gegen jederzeitigen Widerruf erteilt und gilt für die entsprechende, genehmigte Zeitdauer. Eine allfällige Verlängerung darüber hinaus müsste ausdrücklich und schriftlich seitens der Stadtgemeinde Ebreichsdorf erteilt werden. Allfällige Änderungen in der Nutzung/Gebrauchnahme bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Mitteilung an die Gemeinde bzw. deren ausdrückliche, schriftliche Zustimmung (soweit nicht bereits ein Erlöschen oder Widerruf der Zustimmung vorliegt). Eine Gemeindegenehmigung im Rahmen der Sondernutzung gilt nur für den Konsenswerber und ist nicht übertragbar. Ein Anerkennungszins wird in diesem Falle der Bankettgestaltung/-pflege nicht verrechnet. Allfällige weitere Vorschriften bleiben erforderlichenfalls vorbehalten.

.....
 (Gegenzeichnung durch Gemeindestraßenverwaltung)

.....
 (Datum)